

13./X. 1916

* Die Dienstpflicht der in Deutschland sich aufhaltenden ungarischen und österreichischen Staatsbürger. Der Landesverteidigungsminister verständigt die Municipien in einer Verordnung von den Vereinbarungen, die mit der deutschen Regierung für die Dauer des Krieges bezüglich solcher in Deutschland sich aufhaltenden ungarischen und österreichischen Staatsbürger, wie auch Personen bosnisch-herzegovinischer Zuständigkeit getroffen wurden, die ihrer Dienstpflicht nicht entsprochen haben. Die Municipien werden aufgefordert, Anfragen unserer Vertretungsbehörden in Deutschland über die Wehrpflichtverhältnisse dort lebender Ungarn unverzüglich zu beantworten.